

Nr.: BV-084/2015**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

04.11.2015
aktuelle Fassung vom: 04.11.2015

Oberbürgermeister
Zugehör, Torsten
Tel.: 421-301
Aktz.:
Bezug: BV-089/2013

Beschlussvorlage

Nummer BV-084/2015

Betreff :

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Lutherstadt Wittenberg (Kostenbeitragssatzung Kita – KbSK)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen		öffentlich vorberatend
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe		öffentlich vorberatend
Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kostenbeitragssatzung Kita – KbSK) in der Lutherstadt Wittenberg.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Bei der Entscheidung zu:

Variante 1 entfallen auf die Kommune 50 % der Defizitkosten = **4.006.974,22 €****Variante 2** entfallen auf die Kommune 60 % der Defizitkosten = **4.808.369,06 €****Variante 3** entfallen auf die Kommune 65 % der Defizitkosten = **5.209.066,49 €****Begründung :****1. Rechtliche Grundlagen:**

Für die Neufassung der Kostenbeitragssatzung der Lutherstadt Wittenberg bildet das KiFöG LSA den rechtlichen Rahmen.

Auf der Grundlage des § 13 KiFöG sind für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben.

Die wichtigsten Regelungen sind in den §§ 11 (Grundsätze der Förderung), 12 (Finanzielle Beteiligung des Landes) und 13 (Kostenbeiträge) KiFöG (LSA) zu finden.

§ 11 KiFöG (LSA) regelt, dass die Finanzierung durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern geschieht.

Die finanzielle Beteiligung des Landes ist im § 12 KiFöG (LSA) geregelt. Die Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des statistischen Landesamtes zum 01. 03. des Vorjahres bildet die Grundlage der Bemessung und Verteilung der Mittel, der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder.

Die monatlichen Zuweisungen sind nach Zeiträumen und Alter der Kinder gestaffelt (§ 12 (2) KiFöG (LSA)). Das Land trägt die Kosten, die aufgrund der Ausweitung des Anspruchs auf ganztägige Betreuung für Kinder entstehen und die für die Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels entstehenden Kosten. Die monatlichen Zuweisungen hierfür sind ebenfalls nach Zeiträumen und Alter der Kinder gestaffelt. (§ 12 (3) KiFöG (LSA)).

§ 12a KiFöG (LSA) definiert die finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, § 12b KiFöG (LSA) die finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, § 12c KiFöG (LSA) die Finanzierung bei Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Ausschlaggebend für die Kostenbeitragssatzung ist § 13 KiFöG (LSA). Die aktuelle Fassung lautet wie folgt:

„(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen sind von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Sie sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.

(2) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung,

festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.

(4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2014 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

(5) Soweit die Regelung des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bis zum 28. Februar des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.

(6) Verpflegungskosten tragen die Eltern.“

2. Kalkulation / Ermittlung der Kostenbeiträge

Da gesetzlich die Höhe der Kostenbeiträge nicht geregelt ist, obliegt es der Lutherstadt Wittenberg gem. § 13 KiFöG (LSA) i. V. m. § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in ihrem Gemeindegebiet für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen einheitliche und für alle geltende Kostenbeiträge per Satzung festzulegen und von den Eltern zu erheben.

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach § 12 b KiFöG, wonach der verbleibende Finanzbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes, der nicht vom Land und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, durch die Gemeinde in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen ist. Demzufolge ist der Teil der verbleibenden Kosten von max. 50 v. H. als Kostenbeitrag von den Eltern zu erheben.

Auf der Grundlage des § 11a KiFöG wurden zwischen dem Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Tageseinrichtungen in der Lutherstadt Wittenberg sogenannte Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ-Vereinbarungen) für das Kalenderjahr 2015 abgeschlossen. Hier sind Angaben über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu definieren. Die Gemeinde erklärte, nach Prüfung, das nach § 11 a Abs. 1 KiFöG, erforderliche Einvernehmen.

Der Landkreis Wittenberg hat durch Beschlussfassung des Kreistages am 01.12.2014 mit Beschlussnummer I/46-05/2014 einen Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) für Kindertageseinrichtungen, Teilplan III – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen – gem. § 10 KiFöG in Verbindung mit § 80 SGB VIII für den Zeitraum vom 01.01.2015 – 31.12.2019 aufgestellt. Für die Gesamtkostenkalkulation je Kindertageseinrichtung wurden die Kinderzahlen lt. BEP zugrunde gelegt.

Die Kalkulation der Kostenbeiträge erfolgte auf der Grundlage dieser abgeschlossenen LEQ-Vereinbarungen.

Angaben über die monatlichen Platzkosten und die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Betreuungsart/ Betreuungszeit	Platzkosten	Defizit	Variante I Anteil Kommune / Anteil Eltern 50 % / 50 %	Variante II Anteil Kommune / Anteil Eltern 60 % / 40 %	Variante III Anteil Kommune / Anteil Eltern 65 % / 35 %	Elternbeitrag bisher
Kikri / 10 Std.	1.078,71 €	690,99 €	345,50 € / 345,49 €	414,59 € / 276,40 €	449,14 € / 241,85 €	155,00 €
Kikri / 9 Std.	986,00 €	637,05 €	318,53 € / 318,52 €	382,23 € / 254,82 €	414,08 € / 222,97 €	145,00 €
Kikri / 8 Std.	893,28 €	583,10 €	291,55 € / 291,55 €	349,86 € / 233,24 €	379,02 € / 204,09 €	135,00 €
Kikri / 7 Std.	800,57 €	529,16 €	264,58 € / 264,58 €	317,50 € / 211,66 €	343,95 € / 185,21 €	125,00 €
Kikri / 6 Std.	707,85 €	475,22 €	237,61 € / 237,61 €	285,13 € / 190,09 €	308,89 € / 166,33 €	115,00 €
Kikri / 5 Std.	615,13 €	421,27 €	210,64 € / 210,63 €	252,76 € / 168,51 €	273,83 € / 147,45 €	105,00 €
Kikri / 4 Std.	522,42 €	367,33 €	183,67 € / 183,66 €	220,40 € / 146,93 €	238,76 € / 128,57 €	95,00 €
Kdg. / 10 Std.	608,00 €	342,55 €	171,28 € / 171,27 €	205,53 € / 137,02 €	222,66 € / 119,89 €	125,00 €
Kdg. / 9 Std.	562,36 €	323,45 €	161,73 € / 161,72 €	194,07 € / 129,38 €	210,24 € / 113,21 €	120,00 €
Kdg. / 8 Std.	516,71 €	304,35 €	152,18 € / 152,17 €	182,61 € / 121,74 €	197,83 € / 106,52 €	110,00 €
Kdg. / 7 Std.	471,07 €	285,25 €	142,63 € / 142,62 €	171,15 € / 114,10 €	185,41 € / 99,84 €	105,00 €
Kdg. / 6 Std.	425,42 €	266,15 €	133,08 € / 133,07 €	159,69 € / 106,46 €	173,00 € / 93,15 €	95,00 €
Kdg. / 5 Std.	379,78 €	247,05 €	123,53 € / 123,52 €	148,23 € / 98,82 €	160,58 € / 86,47 €	90,00 €
Kdg. / 4 Std.	334,14 €	227,95 €	113,98 € / 113,97 €	136,77 € / 91,18 €	148,17 € / 79,78 €	85,00 €
Hort / 6 Std.	322,72 €	216,42 €	108,21 € / 108,21 €	129,85 € / 86,57 €	140,67 € / 75,75 €	60,00 €
Hort / 5 Std.	294,20 €	205,61 €	102,81 € / 102,80 €	123,36 € / 82,24 €	133,64 € / 71,96 €	55,00 €
Hort / 4 Std.	265,67 €	194,80 €	97,40 € / 97,40 €	116,88 € / 77,92 €	126,62 € / 68,18 €	50,00 €
Hort / 2 Std.	208,61 €	173,18 €	86,59 € / 86,59 €	103,91 € / 69,27 €	112,56 € / 60,61 €	45,00 €

		Variante I Anteil Kommune / Anteil Eltern 50 % / 50 %	Variante II Anteil Kommune / Anteil Eltern 60 % / 40 %	Variante III Anteil Kommune / Anteil Eltern 65 % / 35 %
Gesamtkosten	Defizit			
20.029.823,86 €	8.013.948,44 €	4.006.974,22 € / 4.006.974,22 €	4.808.369,06 € / 3.205.579,38 €	5.209.066,49 € / 2.804.881,95 €

3. Redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Kostenbeitragssatzung

Die redaktionellen Änderungen in der Kostenbeitragssatzung resultieren aus den Erfahrungen der täglichen Arbeit. Dadurch ist eine Weiterentwicklung der Satzung in den nachfolgenden Punkten geboten:

- ✓ häufige Überschreitungen der vereinbarten Betreuungszeiten seitens der Kostenbeitragsschuldner,
- ✓ Zahlungsverzug der Kostenbeitragsschuldner,
- ✓ Optimierung des Verwaltungsaufwandes

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Rechtssicherheit und dem besseren Verständnis. Da die Änderungen und Ergänzungen sehr umfangreich sind, ist in der Anlage 1 die gesamte Satzungsneufassung dargestellt. In der Anlage 2 ist die Gegenüberstellung der derzeit gültigen Fassung der Kostenbeitragssatzung und die Satzungsneufassung abgebildet.

Erklärung zu § 3 Abs. 5

Die vorgeschlagene Unterteilung in **Frühhort – Nachmittagshort und Ganztagsshort** dient vorrangig der besseren Transparenz für die Eltern, da für die jeweilige Betreuungsart nur der entsprechende Kostenbeitrag erhoben wird und keine stundenmäßige Berechnung erfolgen muss. Nimmt ein Sorgeberechtigter zukünftig einen Ganztagsshortplatz in Anspruch, ist die Ferienbetreuung generell inklusive. Grundsätzlich werden für bewegliche Ferientage keine gesonderten Beiträge erhoben.

Nutzt ein Sorgeberechtigter lediglich den Früh- oder Nachmittagshortplatz, so wird für die Ferienbetreuung eine gestaffelte Tagespauschale laut Anlage 1 fällig. Für Personensorgeberechtigte, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist eine Tagespauschale laut Anlage 1 zu entrichten.

Gleichzeitig wird dadurch eine Optimierung des Verwaltungsaufwandes erreicht.

III. Anlagen:

- Anlage 1 - Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Lutherstadt Wittenberg (Kostenbeitragssatzung Kita – KbSK) in der Fassung der Satzungsneufassung
- Anlage 2 - Synopse der derzeit aktuellen Fassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und des Vorschlages in der Fassung der Satzungsneufassung
- Anlage 3 - Kostenbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen in drei Varianten (50 %/50 %; 60 %/40 %; 65 %/35 %)